

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sich der Bund grundsätzlich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Für das Jahr 2005 wurde eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 v. H. der genannten Leistungen vorgesehen. Dieser Anteil ist auf Grund von § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II zum 1. Oktober 2005 zu überprüfen und mit Wirkung zum 1. Januar 2005 anzupassen. Die Überprüfung hat gemäß den Vorschriften der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II zu erfolgen. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 ist darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festzulegen.

B. Lösung

Absenkung des Anteils des Bundes auf Grund der Überprüfung auf 0 v. H. der Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Festsetzung des Anteils des Bundes für das Jahr 2006 auf Grund der abzusehenden Entwicklung auf 0 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Absenkung auf 0 v. H. gewährleistet einerseits, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Andererseits stellt sie sicher, dass der Bund nicht durch einen darüber hinausgehenden Anteil belastet wird. Für den Bund führt die Absenkung des Anteils für das Jahr 2005 zu einer finanziellen Entlastung mindestens in Höhe des entsprechenden Ansatzes im Haushalt 2005 von 3,2 Mrd. Euro. Die Festlegung des Anteils des Bundes für das Jahr 2006 garantiert weiterhin die in § 46 Abs. 5 SGB II vorgesehene Entlastung der kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro. Der Bund wird durch Festlegung des Anteils auf 0 v. H. im Jahr 2006 nicht belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

E. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 9. Dezember 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 817. Sitzung am 25. November 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Jahren 2005 und 2006 hat der Bund keinen Anteil an den in Absatz 5 genannten Leistungen zu tragen.“
 - b) Absatz 7 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Welchen Anteil der Bund für die Jahre 2006 und 2007 an den in Absatz 5 genannten Leistungen zu tragen hat, wird jeweils zum 1. Oktober dieser Jahre überprüft.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „sich“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 46 Abs. 9 wird der vierte Absatz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II zum einen die Agenturen für Arbeit, zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Abgesehen von dem Sonderfall der Experimentierklausel nach § 6a SGB II werden die von den kommunalen Trägern zu erbringenden Leistungen (die Kosten für Unterkunft und Heizung, zusätzliche Personalaufwendungen für Wohnungsfürsorge, zusätzliche Ausgaben für psychosoziale Beratung u. Ä., zusätzliche Ausgaben für besondere einmalige Leistungen, zusätzliche Wohnkosten für Empfänger von Sozialleistungen) insbesondere in § 16, § 22 und § 23 SGB II geregelt.

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sich der Bund grundsätzlich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Er will auf diese Weise sicherstellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Für das Jahr 2005 ist durch § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 v. H. der genannten Leistungen vorgesehen worden. Dieser Anteil ist auf Grund von § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II zum 1. Oktober 2005 zu überprüfen und mit Wirkung zum 1. Januar 2005 rückwirkend anzupassen. Diese Überprüfung muss nach den Vorschriften der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II erfolgen. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 soll außerdem der Anteil des Bundes im Jahr 2006 festgelegt werden.

Die zum 1. Oktober 2005 vorgenommene Überprüfung der Rechengrundlagen für die Festlegung des vom Bund zu tragenden Anteils ergibt, dass die kommunalen Träger deutlich geringere Kosten für Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II pro Bedarfsgemeinschaft hatten, als der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat 2004 bei der Beratung des Kommunalen Optionsgesetzes angenommen hat. Darüber hinaus zeigen sich insbesondere eine höhere Sozialhilfeentlastung der Kommunen sowie eine stärkere Wohngeldentlastung der Länder. Die Berechnungen beruhen insbesondere auf im Verwaltungsvollzug ermittelten Ist-Werten von Januar bis September 2005. Auf Grund der bisher geringer als erwartet anzunehmenden Belastungen der Kommunen wird die Gesamtentlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro jährlich bereits erreicht, ohne dass der Bund noch einen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Verpflegung leisten müsste. Daher ist § 46 SGB II rückwirkend zum 1. Januar 2005 dahin zu ändern, dass der in § 46 Abs. 6 SGB II zunächst vorgesehene Anteil von 29,1 v. H. gestrichen wird.

Im Rahmen der Revision zum 1. Oktober 2005 wird außerdem die quotale Bundesbeteiligung für das Jahr 2006 ebenfalls auf Null festgelegt. Dies ist zum 1. Oktober 2006 zu überprüfen.

Die Überprüfung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Festlegung der Bundesbeteiligung zum 1. Oktober 2005 garantieren eine zeitnahe Anpassung an tatsächlich entstandene Kosten und verhindern somit eine zusätzliche Belastung der Haushalte des Bundes und der Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung von § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es ergibt sich infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des Anteils des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung zum 1. Oktober 2005 eine Änderung des Bundesanteils an den in § 46 Abs. 5 SGB II aufgeführten Leistungen.

Die Überprüfung erfolgt anhand der in der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II aufgeführten Überprüfungs- und Anpassungskriterien und berechnet somit die Entlastungen und Belastungen, die den Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehen.

Der zu überprüfende Anteil des Bundes von 29,1 v. H. an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (Bundesanteil) beruht auf Berechnungen von Juni 2004. Die Neuberechnung des Bundesanteils beruht auf Daten aus dem Verwaltungsvollzug 2005 sowie fortgeschriebenen Daten von 2004.

Die Neuberechnungen führen zu einem Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 0 v. H.

Die Vorausschätzungen des Bundes auf Basis der Daten aus dem Verwaltungsvollzug 2004 und 2005 führen zu einem Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2006 in Höhe von 0 v. H.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung. Die zu streichende Bestimmung bezieht sich auf die Überprüfung zum 1. März 2005 und ist jetzt zeitlich überholt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Änderung wird – rückwirkend – auf den 5. Oktober festgelegt, um sicherzustellen, dass die Änderung des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2005 noch für dieses Jahr wirksam werden kann.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund hat sich bislang für das Jahr 2005 mit einem Anteil von 29,1 v. H. an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften beteiligt. Wird diese Beteiligung nun rückwirkend zum 1. Januar 2005 auf 0 v. H. festgesetzt, ergeben sich für den Bundeshaushalt Einsparungen in Höhe der bis zur Verkündung dieses Gesetzes überzahlten Beträge. Im Bundeshaushalt sind für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung 3,2 Mrd. Euro eingestellt. Für das Jahr 2006 ergeben sich keine Be- bzw. Entlastungen für den Bundeshaushalt.

Für die Länderhaushalte ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die Länder die durch das Vierte Gesetz

für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedingten Einsparungen an die kommunalen Haushalte weiterleiten.

Den kommunalen Haushalten ist durch § 46 Abs. 5 SGB II gesetzlich zugesichert, dass sie im Zuge des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt insgesamt um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Wird die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für SGB II-Bezieher rückwirkend an die tatsächlich entstandenen Kosten angepasst, entstehen Rückzahlungspflichten der Kommunen in Höhe der bis zur Verkündung dieses Gesetzes überzahlten Beträge. Für das Jahr 2006 werden keine finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte erwartet.

Die Gesamtwirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle: Gesamtrechnung

**Bilanz der Kommunen aus dem Hartz 4-Gesetz
– Vergleich der Neuberechnung mit den Ergebnissen des
Vermittlungsausschusses vom 30. Juni 2004 –**

	Ergebnis VA 30. 6. 04 für 2005	Neuberechnung Sept. 05 für 2005	Neuberechnung Sept. 05 für 2006
	in Mrd. €	in Mrd. €	in Mrd. €
A. Entlastung der Kommunen			
Wegfall Sozialhilfe für Erwerbsfähige davon Einsparungen bei:			
Nettoleistungen			
(einschl. Sozialversicherungsbeiträge)	– 6,22	– 9,08	– 9,73
Krankenhilfe	– 1,07	– 1,17	– 1,27
Eingliederungsleistungen	– 1,15	– 1,15	– 1,15
Personal und Verwaltung	– 1,02	– 1,52	– 1,62
Gesamtentlastung	– 9,47	–12,92	–13,76
B. Belastung der Kommunen			
Leistungen für Unterkunft			
Grundsicherung für Arbeitsuchende	10,98	12,23	12,15
Zusätzliches Personal für Wohnungsfürsorge	0,24	0,00	0,00
Zusätzliche Ausgaben Psychosoziale Beratung usw.	0,15	0,15	0,15
Zusätzliche Ausgaben besondere einmalige Leistungen	0,25	0,09	0,10
Zusätzliche Wohnkosten andere Sozialleistungen	0,80	0,79	0,86
Gesamtbelastung	12,42	13,26	13,25
C. Bilanz der Kommunen			
Entlastung	– 9,47	–12,92	–13,76
Belastung	12,42	13,26	13,25
Bilanz (Belastung + / Entlastung –)	2,95	0,34	– 0,50
Mehreinnahmen der Kommunen von den Ländern	– 2,25	– 3,16	– 3,16
Bilanz nach Mehreinnahmen (Belastung + / Entlastung –)	0,70	– 2,82	– 3,67
Erforderlicher Transfer, damit Entlastung von mindestens 2,5 Mrd. € erreicht wird	– 3,20	0,00	0,00
Erforderliche Entlastung bei den Wohnkosten in %	29,1 %	0,00 %	0,00 %
Bilanz nach Entlastung bei den Wohnkosten	– 2,50	– 2,82	– 3,67

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 817. Sitzung am 25. November 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung beabsichtigte Absenkung des Bundesanteils an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung auf null in den Jahren 2005 und 2006 ab. Die vom Bund beabsichtigte Änderung des § 46 Abs. 6 SGB II orientiert sich nicht an der tatsächlichen Finanzentwicklung und hält insoweit an der gesetzlichen Regelung der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II fest, obwohl diese gravierend fehlerhafte Parameter enthält.
2. Diese fehlerhaften Parameter der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II führen zu evident überhöhten fiktiven Entlastungen der Länder und Kommunen. Durch das Beharren auf dieser Revisionsgrundlage verabschiedet sich der Bund einseitig von der Geschäftsgrundlage der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, nach der für die Länder Belastungsneutralität und für die Kommunen eine jährliche Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sicherzustellen ist.
3. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung einseitig einen gesetzgeberischen Vorstoß unternommen hat, ohne zuvor in eine ernsthafte Diskussion über die methodischen Streitfragen einzutreten. Nach dem Ergebnis der mittlerweile vorliegenden, unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erarbeiteten Kommunalen Datenerhebung wäre ein Bundesanteil in Höhe von 34,4 v. H. erforderlich, um die versprochene Entlastung der Kommunen zu gewährleisten. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung nunmehr in Verhandlungen mit den Ländern und Kommunen über ein faires und transparentes Verfahren zur realitätsnahen Ermittlung der finanziellen Be- und Entlastungen eintritt.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zur Neuregelung des § 46 SGB II den festgelegten Bundesanteil in Höhe von 29,1 v. H. für die kommunalen Träger zu gewährleisten.

